

Zu Top 10: LSB-Anträge zur Änderung der Satzung

Für die Satzungsänderung gibt es 3 Anträge:

1) Änderung von § 11:

Begründung:

Trennung des Turnierleiters in einen Turnierleiter Einzel und Turnierleiter Mannschaft um die große Arbeitsbelastung des Turnierleiters zu reduzieren und Erweiterung des Vorstandes gemäß §26 BGB auf Präsident, Vizepräsident und Schatzmeister um die Handlungsfähigkeit des LSB auch bei einem Rücktritt des Präsidenten zu gewährleisten.

Alter § 11:

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand regelt alle Angelegenheiten des Landesschachbundes Bremen im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand besteht aus:
 1. dem Präsidenten,
 2. dem Vizepräsidenten,
 3. dem Schriftführer,
 4. dem Schatzmeister,
 5. dem Turnierleiter,
 6. dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit und Werbung,
 7. dem Referenten für Damenschach
 8. den Sachbearbeiter für Mitgliederverwaltung
 9. dem Referenten für Ausbildung,
 10. dem Referenten für Breiten- und Freizeitschach,
 11. dem Vorsitzenden der Bremer Schachjugend
 12. dem Referenten für Seniorenschach
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren, und zwar in den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen den Präsidenten, den Schriftführer, den Referenten für Ausbildung, den Referenten für Breiten- und Freizeitschach und den Referenten für Seniorenschach; in den Jahren mit geraden Jahreszahlen den Vizepräsidenten, den Schatzmeister, den Turnierleiter, den Referenten für Öffentlichkeitsarbeit und Werbung, den Referenten für Damenschach und den Sachbearbeiter für Mitgliederverwaltung. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt die Mitgliederversammlung nur für den Rest der vorgesehenen Amtszeit. Der Präsident hat das Recht, Mitarbeiter für Vertretung oder besondere Aufgaben heranzuziehen.
4. Der Präsident vertritt den Landesschachbund Bremen gerichtlich und außergerichtlich. Er beruft Mitgliederversammlungen nach §10 und Vorstandssitzungen ein. Seine Vertretungsbefugnis ist nicht beschränkt.
5. Den übrigen Vorstandsmitgliedern obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.
6. Der Präsident (oder ein vom Vorstand bestimmter Stellvertreter) ist Delegierter des Landesschachbundes Bremen beim Bundeskongress des Deutschen

Schachbundes. Er hat das alleinige Stimmrecht für die dem Landesschachbund Bremen zuerkannten Stimmen. Der Vorstand kann die Entsendung weiterer Delegierter beschließen. Diese Delegierten beraten den stimmberechtigten Delegierten, haben aber selbst kein Stimmrecht.

7. Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Mitglieder des Vorstandes haben in den Vorstandssitzungen je eine Stimme.

8. Beschlüsse, die Geldausgaben des Landesschachbundes Bremen bedingen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Diese Genehmigung kann in eiligen Fällen vom Präsidenten gemeinsam mit dem Schatzmeister erteilt werden.

9. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes, des Turnierausschusses sowie des Vorstandes der Bremer Schachjugend ist ehrenamtlich. Notwendige Ausgaben werden auf Antrag erstattet.

Neuer § 11

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- dem Turnierleiter Mannschaft
- dem Turnierleiter Einzel
- dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit und Werbung
- dem Referenten für Damenschach
- dem Referenten für Mitgliederverwaltung
- dem Referenten für Ausbildung
- dem Referenten für Breiten- und Freizeitschach
- dem Referenten für Seniorenschach

dem Vorsitzenden der Bremer Schachjugend

2. Vorstand im Sinne von §26 BGB ist der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister. Der Landesschachbund Bremen e.V. wird durch je 2 Mitglieder des Vorstandes gemäß §26 BGB gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren, und zwar in den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen den Präsidenten, den Schriftführer, den Referenten für Ausbildung, den Referenten für Breiten- und Freizeitschach und den Referenten für Seniorenschach; in den Jahren mit geraden Jahreszahlen den Vizepräsidenten, den Schatzmeister, den Turnierleiter Mannschaft, den Turnierleiter Einzel, den Referenten für Öffentlichkeitsarbeit und Werbung, den Referenten für Damenschach und den Referenten für Mitgliederverwaltung. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt die Mitgliederversammlung nur für den Rest der vorgesehenen Amtszeit. Der Präsident hat das Recht, Mitarbeiter für Vertretung oder besondere Aufgaben heranzuziehen.

4. Der Präsident beruft Mitgliederversammlungen nach §10 und Vorstandssitzungen ein.
5. Den übrigen Vorstandsmitgliedern obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.
6. Der Vorstand regelt alle Angelegenheiten des Landesschachbundes Bremen im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
7. Der Präsident (oder ein vom Vorstand bestimmter Stellvertreter) ist Delegierter des Landesschachbundes Bremen beim Bundeskongress des Deutschen Schachbundes. Er hat das alleinige Stimmrecht für die dem Landesschachbund Bremen zuerkannten Stimmen. Der Vorstand kann die Entsendung weiterer Delegierter beschließen. Diese Delegierten beraten den stimmberechtigten Delegierten, haben aber selbst kein Stimmrecht.
8. Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Mitglieder des Vorstands haben in den Sitzungen je eine Stimme.
9. Beschlüsse, die Geldausgaben des Landesschachbundes Bremen bedingen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Diese Genehmigung kann in eiligen Fällen vom Präsidenten gemeinsam mit dem Schatzmeister erteilt werden.
10. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstands, des Turnierausschusses sowie des Vorstandes der Bremer Schachjugend ist ehrenamtlich. Notwendige Ausgaben werden auf Antrag erstattet.
11. Mehrfachfunktionen von Ämtern sind möglich, ausgenommen Präsident, Vizepräsident und Schatzmeister.

2) Antrag: Anpassung § 14 Absatz 5:

Der durch die Euro-Umstellung entstandene „krumme“ Betrag für die fördernden Mitglieder soll auf 10,- Euro gesetzt werden

Alter § 14 Absatz 5:

5. Fördernde Mitglieder zahlen einen Mindestbetrag in Höhe von DM 20,- (EUR 10,23) im Geschäftsjahr.

Neuer § 14 Absatz 5:

5. Fördernde Mitglieder zahlen einen Mindestbetrag in Höhe von EUR 10,- im Geschäftsjahr.

3) Antrag: Änderung von §14 3. (3)

Aktuell:

Die Beiträge werden auf der Grundlage der Mitgliederlisten der zentralen Paßstelle des Deutschen Schachbundes vom **15.01.** für das jeweilige Kalenderjahr berechnet. [...]

Zukünftig:

Die Beiträge werden auf der Grundlage der Mitgliederlisten der zentralen Paßstelle des Deutschen Schachbundes vom **01.01.** für das jeweilige Kalenderjahr berechnet.
[...]

Begründung:

Vereinheitlichung der Stichtagestermine, die für die Rechnungen an die Mitglieder des LSB (aktuell 15.01.) und der Rechnung des Deutschen Schachbundes (01.01.) ausschlaggebend sind.